

Autos

(Altautos / Autowracks / Altfahrzeuge aus den Bereichen Kfz, Pkw, Lkw, Kraftomnibusse, Zugmaschinen)

Wohin?

Der Letzthalter/-eigentümer **ist verpflichtet**, das zu entledigende Fahrzeug einer anerkannten Annahmestelle, anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zur umweltfreundlichen Entsorgung zu überlassen.

Informationen über die nächstgelegenen Demontagebetriebe finden Sie unter www.altfahrzeugstelle.de

Von diesen Stellen erhält der Fahrzeughalter einen Verwertungsnachweis, den er der Zulassungsstelle vorlegen muss.

Folgende Fahrzeuge sind von dieser Regelung betroffen:

- Fahrzeugklasse M 1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz),
- Fahrzeugklasse N 1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen) sowie
- dreirädrige Kraftfahrzeuge, jedoch unter Ausschluss von dreirädrigen Krafträdern.

Achtung!

Die Abgabe eines Fahrzeugs an den Schrotthandel bzw. an sogenannte „Pseudo-Entsorger“ ist **verboten** und kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.